

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg**

gemäß der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung:

### **I. Aufgaben, Rechtsstellung**

#### **§ 1 Aufgabe des Beirates**

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Rates und der Fachausschüsse sowie der Verwaltung und Verbände sowie sonstiger Träger von Altenhilfe-Maßnahmen in allen Fragen, die das Leben der Bad Iburger Seniorinnen und Senioren betreffen.
2. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Seniorinnen und Senioren in der Stadt Bad Iburg.
3. Informationsrecht über seniorenspezifische Belange und Weitergabe an die Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates.
4. Initiativ- und Vorschlagsrecht zu seniorenrechtlichen Maßnahmen bzw. Veranstaltungen.
5. Mitwirkung in regionalen und überregionalen Seniorinnen- und Senioren-Vereinigungen.
6. Benennung von Paten für Bad Iburger Alten- und Pflegeheime.

(2) Die grundsätzliche Aufgabe des Seniorenbeirates besteht darin, sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen einzusetzen.

(3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

(4) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Stadt Bad Iburg und dessen Ausschüsse richten.

(5) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

(6) Der Seniorenbeirat kann dem Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur den Vorschlag unterbreiten, ein Mitglied als sachkundigen Einwohner/in in den Fachausschuss zu berufen.

#### **§ 2 Bezeichnung und Stellung des Beirates**

1. Die Bezeichnung lautet "Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg".
2. Für den Seniorenbeirat ist der Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur der federführende Ratsausschuss.
3. Der Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

## **II. Mitglieder**

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Dem Beirat gehören an:

1. fünf von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Bad Iburg benannte Bürgerinnen und Bürger.
2. fünf durch Delegierte freier Seniorenvereinigungen nach einer vom Rat beschlossenen Wahlordnung gewählte Bürgerinnen und Bürger.
3. zwei Mitglieder des Ausschusses für Schule, Sport, Soziales und Kultur.

(2) Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.

- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 werden von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benannt, und zwar personenbezogen jeweils für ein bestimmtes Mitglied.
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der nach Absatz 1 Nr. 2 gewählten Bürgerinnen und Bürger werden die fünf nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Auch hier findet eine personenbezogene Zuordnung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu einem Mitglied statt, und zwar entsprechend den erzielten Stimmenzahlen. (Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl wird von der nicht gewählten Kandidatin / dem nicht gewählten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl vertreten usw.).
- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Rat benannt und einem Mitglied personenbezogen zugeordnet. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für jedes Mitglied benannt werden.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 und die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 ist innerhalb von vier Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen.

(5) Für Mitglieder, die während einer Amtsperiode ausscheiden, rücken deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach. Diese sind durch Nachfolge zu ersetzen. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 2.

### **§ 4 Bestellung der Mitglieder**

Der Verwaltungsausschuss stellt die Zusammensetzung des Beirates sowie etwaige Veränderungen auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses durch Beschluss fest. Der Bürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder sowie die Vertreter nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 2, spätestens

vier Monate nach der Kommunalwahl. Für die Ratsmitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 60 NKomVG.

## **§ 7 Vorsitzender**

- (1) Aus der Mitte der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wählt der Beirat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/den und seine Vertreterin/seinen Vertreter.
- (2) Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihr/seine Vertreter/in -, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

## **III. Sitzungen**

### **§ 8 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grunde verhindert ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen, der dann die jeweilige Stellvertreterin/den jeweiligen Stellvertreter entsprechend der persönlichen Zuordnung nach § 3 Absatz 2 einlädt. Ist die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter ebenfalls verhindert, bleibt dieser Mitgliederplatz in der Beiratssitzung unbesetzt.
- (2) An den Sitzungen des Seniorenbeirates nehmen die vom Bürgermeister beauftragten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil.
- (3) Bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, auch außerhalb dieser Funktion beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (4) Der Beirat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen bzw. Einrichtungen hinzuziehen.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, Darlehns- und Bürgschaftsangelegenheiten, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 9 Sitzungstermine**

- (1) Der Beirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum in Absprache mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden verkürzt werden.
- (2) Sitzungstag und -zeit sowie Ort und die Tagesordnung werden den Medien bekannt gegeben.

## **§ 10 Einladungen**

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten die Tagesordnung zur Information.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zehn Kalendertage; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

## **§ 11 Tagesordnung**

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte beim Bürgermeister eingereicht sein.
- (2) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit der Mehrheit der Mitglieder nach § 3 erweitert werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist.

## **IV Beschlussfassung, Niederschrift**

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende - im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter- stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 13 Abstimmung**

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied eine geheime oder namentliche Abstimmung, so ist dem zu entsprechen.

### **§ 14 Empfehlung an andere Stellen**

- (1) Sofern durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung von Seniorinnen und Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen über den Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Werden Empfehlungen an den Rat der Stadt gerichtet, sind sie den für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung - spätestens innerhalb von drei Monaten - über den Bürgermeister und dem Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur zuzulei-

ten. Die Fachausschüsse entscheiden über das weitere Verfahren. Die Fachausschüsse können zu den Beratungen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied hinzuziehen.

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfand, wer an ihr teilnahm, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister anzufertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
- (4) Mitglieder des Rates der Stadt Bad Iburg erhalten auf Verlangen ebenfalls eine Niederschrift.
- (5) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 16 Interpretation**

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung ist analog der aktuell gültigen Geschäftsordnung der Stadt Bad Iburg für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse zu verfahren. Lassen sich die Zweifel dadurch nicht beseitigen, entscheidet ein Mitglied des Ausschusses für Schule, Sport, Soziales und Kultur oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter abschließend.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verfahrensregelungen des bisherigen Seniorenbeirates außer Kraft.

Bad Iburg, den 21.12.2012

.....  
Jurak  
Bürgermeister